

# Haushaltssatzung

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neuenstein für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 und § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Juni 2025 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit der 1. Nachtragssatzung wird der Stellenplan der Stadt Neuenstein für das Haushaltsjahr 2025 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes der Stadt Neuenstein unverändert. Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

### § 2 Kreditermächtigungen

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen für die Stadt Neuenstein für das Haushaltsjahr 2025 bleiben unverändert.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Neuenstein für das Haushaltsjahr 2025 bleibt unverändert.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2025 bleibt unverändert.

### § 5 Nachrichtlich Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden durch Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 28. Oktober 2024 geregelt und bleiben unverändert:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | für die Grundsteuer  |                 |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>780 v.H.</b> |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | <b>315 v.H.</b> |
|    | der Steuermessbeträge;   |                 |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf  | <b>395 v.H.</b> |
|    | der Steuermessbeträge.   |                 |

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein,

Karl Michael Nicklas  
Bürgermeister